

Zwischen Barmherzigkeit, moralischer Pflicht und Kalkül*

Ethik und unternehmerisches Handeln im Fürsorgewesen stadtbärnischer Personenkorporationen (18.-21. Jahrhundert)

DANIEL SCHLÄPPI**

Between Mercy, Moral Obligation and Calculation – Ethics and Entrepreneurship in Public Welfare of Traditional Corporations of Berne City (18th-21st Century)

The article investigates moral guidelines and moral principles of “historische Personenkorporationen” in Berne, Switzerland in the 18th – 21st century. It will be shown that certain ethic principles have been constantly in use over the past centuries. Due to the fact that the corporations financed the activities through financial assets, there have always been tensions between economic and social goals. The paper demonstrates that the responsible “managers” in the “Personenkorporationen” took economic principles into consideration and, thus, the corporations could exist over centuries.

Keywords: Geschichte, Schweiz, Korporation, Ressourcenbewirtschaftung, Sozialwesen, bürgerliche Moral

1. Prolog: Vom „sittenlosen Herumziehen“ und „Vagantenleben“: Grundsätzliche Überlegungen zum Thema

In den Jahren um 1800 nahmen die Fürsorgeverantwortlichen der Gesellschaft zu Schmieden in Bern, einer für das Armenwesen zuständigen Personenkorporation, Anstoß am Lebenswandel einer Catharina D. (gest. 1830). Die Rede war vom „sittenlosen Herumziehen“.¹ Die Aufzeichnungen über das „skandalöse Leben“ lesen sich

* Beitrag eingereicht am 09.11.2006; nach doppelt verdecktem Gutachterverfahren überarbeitete Fassung angenommen am 07.08.2007.

** Dr. Daniel Schläppi, Universität Bern, Historisches Institut, Länggassstraße 49, CH-3000 Bern 9, Tel.: +41-(0)31-631-3736, Fax: +41-(0)31-631-4410, E-Mail: daniel.schlaeppli@hist.unibe.ch, Forschungsschwerpunkte: Gemeinbesitz, kollektive Ressourcen und die politische Kultur in der alten Eidgenossenschaft (17. und 18. Jahrhundert); Korporationen und Genossenschaften vom Spätmittelalter bis ins 21. Jahrhundert; Lebensmittelversorgung von Städten, Kleinhandel, städtischer Markt und Territorialwirtschaft in der frühen Neuzeit; Eidgenössische Außenpolitik im 17. Jahrhundert; historische Kontinuitäten und Diskontinuitäten.

¹ Die in diesem Aufsatz präsentierten Überlegungen beruhen auf mehrjähriger epochenübergreifender Forschungsarbeit über korporativ organisierte Institutionen. Das Fürsorge- und Vormundschaftswesen wurde vom Autor in früheren Publikationen und Vorträgen thematisiert. Dieser Essay reflektiert anhand unterschiedlicher Quellengattungen aus mehreren Jahrhunderten die karitative Praxis korporativer Solidargemeinschaften hinsichtlich ethischer Kategorien. Bisherige Publikationen des Autors zum Thema in der Reihenfolge ihres Erscheinens: Schläppi 2001; 2005;

wie die Chronik einer angekündigten und dennoch nicht aufzu haltenden Eskalation. Die D. wurde „ernstmeinend zur Beßerung ermahnt“ und schließlich „verwahnet, dass wenn wieder Vermuthen, sie sich dieser tadelhaften Aufführung ferners ergeben sollte“, man „wieder Willen genöthiget wäre, Maaßregeln zu ergreiffen, die ihr noch unangenehmer, als die heütige wohlgemeinte Vermahnung seyn müssten“. Später wurde festgestellt, alle „freundliche und ernstliche Vermahnungen und alle bisher angewandten Strafen“ hätten nicht „vermocht, sie von ihrem lasterhaften und ärgerlichen Wege abzubringen“. Noch immer treibe „sie ihr ausgelassenes Wesen“, ziehe „den Soldaten nach“ und verschwärme die „Nächte mit ihnen“. Ferner habe sie „sich durch einen sitten- und schamlosen Lebenswandel ausgezeichnet“. Schließlich sahen sich die Verantwortlichen „verpflichtet“, dem „Bezirks-Richter diese Catharina D., nach dem Wunsche ihrer Verwandten, zu ihrer verhoffenden Lebens-Beßerung zur Einschließung zu empfehlen. D. fristete ihre Existenz fortan im „Arbeitshaus“, der zeitgenössischen Korrektionsanstalt.

Im Jahr 1862 wurde Maria B. (1824-1882) als „eine schwerfällige Person mit beschränktem Verstande“ bezeichnet. Ihre Schwester, Anna Maria B. (1826-1878), fiel, begrifflich nuanciert, unter die Kategorie „schwerfällige verwahrloste Cräatur ohne Beruf“. Marianne G. (1835-1914) konnte zwar ihre kranke Mutter bis zum Tod pflegen, war in den Augen der Vormundschaftsbehörde aber eine „einfältige etwas blöde Person“. Anna K. (1847-1903) wurde 1888 „wegen unartigem Benehmen in die Anstalt Worben versetzt“. In den 1890er Jahren gab die „liederliche Aufführung“, „Trunksucht und Skandalmacherei“ sowie ein insgesamt „gemeingefährliches Vagantenleben“ des Peter W. (1845-1912) zu reden. Ende der 1950er Jahre machte Alfred K. (1911-1986) „immer größere Schwierigkeiten“ und war monatelang arbeitslos, weil wegen seines „schlechten Leumundes“ keine Stelle für ihn gefunden wurde. Am bedenklichsten aber war die Feststellung der Behörde, K. sei „Psychopath“. Angesichts „der festgestellten Mißwirtschaft und der Gefährdung des Unterhalts der Familie“ seien die Voraussetzungen für eine Bevormundung gegeben. Zeitgleich wurde der Architekt Wilhelm R. (1906-1972) unter Beobachtung gestellt, denn er sei „gesundheitlich angeschlagen, alkoholgefährdet und in gewissem Sinne psychopathisch veranlagt“.

Neben den abschätzigen Beschreibungen unangenehm aufgefallener Individuen durch gestrenge Fürsorger sind die Akten von einem zweiten Argumentationsstrang, der Sorge um die Kosten, durchdrungen. So habe eine Frau dem Armengut „bereits drei uneheliche Kinder aufgeburdet“, hieß es etwa. Oder es wurde moniert, das Sozialwesen sei so einzurichten, dass unter keinen Umständen „durch allzustarke Austheilung,

2006a und 2006b. Die ältere Forschung lässt sich über diese Titel erschließen. Die Quellenbeispiele in Kap. 1 werden zit. nach: Schläppi (2001: 234f., 264f., 439f.; 2006b: 91, 104). In fürsorgerischem bzw. vormundschaftlichem Kontext werden Individuen hier durchgehend in anonymisierter Form genannt. Dies haben sich die Besitzer der Quellenbestände ausbedungen. Als Genleistung wurde dem Autor Einblick in sämtliche verfügbaren Dossiers gewährt. Dieses Vorgehen hat sich als lohnend erwiesen, da Namensangaben, außer es würde sich um Berühmtheiten handeln, den Nutzen unbeschränkter Akteinsicht unmöglich aufwiegen. Die einschlägigen Quellenpassagen sind anhand der Anmerkungsapparate auffindbar. Die Regeln der Anonymisierung werden bei Schläppi (2001: 6) erklärt und sind von Archivinstitutionen im Sinn einer Empfehlung an künftige Benutzer derartiger Bestände für sinnvoll befunden worden.

in das Capital müsse gegriffen werden“. Es gehe nicht an, dass die Jugend auf Kosten der Armenkasse „in Weichlichkeit und mit größerem Aufwand erzogen werde“. Getabelt wurde insbesondere die andere Institutionen „an Generosität weit übertreffende Manier in Besteürung“ der Armen. Überhaupt wurde mehrfach gewarnt, sich „mit Austheilung der Kostbahnen und ganzen Kleidungen, für die Armen so viel möglich zu mäßigen“. In diesem Sinn wurde auch die „auf einen zu wenig ökonomischen Fuß eingerichtete“ Vermögensverwaltung gerügt.

An dieser Stelle soll nicht näher auf die terminologischen Nuancen und die versteckten moralischen Kategorien, von denen die zitierten Quellenpassagen gesättigt sind, eingegangen werden. Es ist aber festzuhalten, dass die oben angeführten Zuschreibungen negativer Charakterzüge stellvertretend für unzählige analoge Beispiele stehen, wie sie in Fürsorgeakten nachgelesen werden können. Sie lassen zwei Schlüsse zu: Erstens wird individuelles Verhalten von Verantwortungsträgern sozialer Institutionen nach moralischen Kriterien beurteilt. Wer einen anstößigen Lebenswandel führt, schmälerlt oder verwirkt möglicherweise Fürsorgeansprüche und riskiert, zum Gegenstand von Zwangsmaßnahmen zu werden. Zweitens lassen die Zitate eine finanztechnische Handlungsmaxime erkennen, jene der unbedingten Vermögenswahrung. Demnach sollte ein Fürsorgewesen unter keinen Umständen über seine Verhältnisse leben, sprich: Der Aufwand auf der Ausgabenseite hat sich nach den Einnahmen zu richten.

Von besonderem Interesse sind diese Beobachtungen deshalb, weil die beigebrachten Belege aus dem 18., dem 19. und dem 20. Jahrhundert stammen, und somit von einer bemerkenswerten Konstanz des Repertoires an handlungsleitenden Prinzipien zeugen. So stützten sich die Vormoderne, das kapitalistische Industriealter und die fallweise sozial- bzw. wirtschaftsliberale Postmoderne unter grundlegend veränderten gesellschaftlichen, politischen und ökonomischen Rahmenbedingungen auf analoge Regelkataloge. Auch die bürgerlich-demokratische Gesellschaft hielt implizit an der tradierten Unterscheidung zwischen „würdiger“ und „unwürdiger“ Armut fest, die sich seit dem Spätmittelalter – und verstärkt seit der Reformation auch im ständischen Zeitalter – etabliert hatte. Gleiches gilt für den Primat des haushälterischen – gewissermaßen unternehmerischen – Umgangs mit Finanzressourcen.

Mit diesem ebenso vielschichtigen und widersprüchlichen wie konfliktträchtigen Themenfeld befasst sich der vorliegende Beitrag. Einführende Bemerkungen zu Theorie, Begrifflichkeit, praktischem Gegenstand und Methode legen dar, weshalb sich das Fürsorge- und Vormundschaftswesen zur empirischen Untersuchung der moralischen Einbettung wirtschaftlichen Handelns besonders eignet (Kap. 2). Anhand von empirischen Befunden werden alsdann die Grundlinien der historischen Entwicklung und der jeweiligen Anwendung ethischer Standards im umstrittenen Handlungsfeld des Sozialwesens nachgezeichnet (Kap. 3 und 4). Abschließend wird die Bedeutung moralischer Handlungsmaximen für Wirtschaftsprozesse reflektiert (Kap. 5). Im Kern geht es dabei um die Frage, welche Erkenntnisse sich aus einem vordergründig wirtschaftsfremden Lebensbereich wie dem Armenwesen für die Wirtschafts- und Unternehmensethik gewinnen lassen.

2. Unternehmerisches Handeln und Sozialwesen: Die Verbindung vordergründiger Gegensätze als methodische Herausforderung

2.1 Soziale Praxis zwischen ethischen Idealen und moralischem Pragmatismus

Ist im 21. Jahrhundert von ‚Ethik‘ die Rede, so verweist der Begriff auf die gegenwärtig von Ethikräten und Beraterkommissionen unter Bezugnahme auf philosophische Kriterien (wie etwa dem Prinzip der Menschenwürde) geführten Grundsatzdiskussionen. Weil Globalisierung und Nanotechnologie vertraute Dimensionen im letzten Jahrzehnt gründlich gesprengt haben, muss nunmehr für ganz unterschiedliche Lebensbereiche darüber nachgedacht werden, was sittlich noch vertretbar ist (vgl. Hasler 2005a: 145f.). Aus der Perspektive der empirischen Sozialhistorie hängen luzide ethische Theorien und Ideale jedoch zu hoch, lassen sie sich doch bestenfalls anhand einer nominalistischen Diskursanalyse nachweisen. In der historisch untersuchbaren Realität geht es, wenn überhaupt, bestenfalls um handfeste, praxisorientierte Moral, die sich als Mixtur von allgemein akzeptierten Konventionen, bewährtem Erfahrungswissen und den weltanschaulichen Prämissen der beteiligten Entscheidungsträger präsentiert.

Gerhard Göhler umschreibt Institutionen als „durch Internalisierung verfestigte Verhaltensmuster und Sinngebilde mit regulierender und orientierender Funktion“ (Göhler 1994: 22). Diese Definition spricht auf der Metaebene das kollektive Wissen um im Alltag relevante ethische Verhaltensregeln an.² Ohne Werthaltungen, die mindestens im Ansatz eine gewisse Homogenität aufweisen, können soziale Gruppen nicht sinnvoll funktionieren. Das Wissen um Spielregeln, um das Erlaubte und Verbotene, ein Minimalkonsens über die Kategorien „richtig“ und „falsch“, bindet die Akteure in einem sozialen Beziehungsfeld. Wenn sich Individuen in kollektiven Kontexten für bestimmte Handlungen entscheiden, kommen laut Elinor Ostrom stets „Arbeits- oder Verfahrensregeln“ (Ostrom 1999: 66f.) zum Tragen. Bei diesen Regeln handelt es sich nicht um abstrakte Ergebnisse mechanischer Kalkulation oder philosophischer Diskurse. Sie stellen vielmehr das Resultat wohlgrundeter und permanent wiederholter Abschätzungen von unsicherem Nutzen und unsicheren Kosten dar, und sie müssen sich über längere Zeit bewährt haben, damit sie sich zu handlungsleitenden Werthaltungen verfestigen können. In unserem Beispiel bilden die „Arbeitsregeln“ letztlich ab, welche Strategien sich die Vorfahren mit Erfolg zu Nutze gemacht haben.

Solche gewachsene Formen des Moralischen zeigen, dass die hier zur Debatte stehende Ethik „keine exakte Wissenschaft“ (Hasler 2005a: 148) ist. Die einleitenden Zitate verdeutlichen, dass derjenige ins Leere laufen wird, der das politische Tagesgeschäft hinsichtlich ethischer Maximen wie „sozialer Gerechtigkeit“ oder „individueller Freiheit“ hinterfragen will. Im Zeitalter globaler Märkte und sekundenschweller Kapitalflüsse sollte die Unternehmensethik die faktisch praktizierten Spielregeln in den Blick nehmen. In der Regel orientieren sich ökonomische Verantwortungsträger in ihren Handlungen weniger an hehren Idealen, wie den zuletzt genannten ideologischen Inkunabeln des legitimatorischen Selbstbildes westlicher Industriegesellschaften, als vielmehr an basalen Zielsetzungen wie Eigenkapitalrendite, persönliche Bereicherung oder Mehrung der eigenen Macht.

² Zu unterschiedlichen Formen des Wissens und der Bedeutung des Erfahrungswissens in lebensweltlichen Kontexten siehe weiterführend Burke (2001) und Landwehr (2002).

Man darf hoffen, dass mindestens bei weitreichenden Entscheidungen neben dem Fokus auf die Gewinnmaximierung auch gewisse „Sekundärtugenden“ (Hasler 2005b: 119) wie Anstand, Treu und Glauben, Respekt, Weitsichtigkeit, Verzicht auf krudes Machtgebaren etc. ins Spiel kommen. In der Summe triumphiert im Ringen um Ressourcen aber das Machbare über das Ideale.

Im Bewusstsein dieses Sachverhaltes relativiert Ludwig Hasler (2005b: 119) den menschlichen Anspruch, hohen ethischen Idealen genügen zu wollen, und redet allgemein „lieber von Klugheit als von Moral“, wobei er unter Klugheit die Tugend versteht, „seine Interessen weitsichtig zu wahren“. Solche Rustikalethik mutet auf den ersten Blick etwas hemdsärmelig an. Indes weist dieser Beitrag anhand eines historischen Beispiels nach, dass intelligenter Utilitarismus niemals bloß kurzfristige Partikularinteressen anstreben kann.³ Die Wahrung des langfristigen Erfolgs bedingt vielmehr die Kultivierung elementarer Normen. Es wird zu zeigen sein, welche Formen ethischen Verhaltens einer verantwortungsvollen und nachhaltigen Mehrung ökonomischer Ressourcen dienlich sind. Warum aber bedient sich ein Beitrag, der die skizzierten Zielsetzungen verfolgt, ausgerechnet des Sozialwesens als Thema?

2.2 Korporatives Fürsorge- und Vormundschaftswesen als geeigneter Untersuchungsgegenstand

In der Schweiz ist das Fürsorge- und Vormundschaftswesen seit Jahrhunderten (und mancherorts bis in die Gegenwart) Sache von Milizorganisationen. Auf lokaler Ebene – namentlich im Fall der hier zur Diskussion stehenden bernischen Korporationen – entscheiden oftmals nicht professionelle Sozialarbeiter, sondern aus ehrenwerten Privatleuten zusammengesetzte Gremien, die zum Teil immer noch als „Waisenkommissionen“ bezeichnet werden,⁴ über die im Umgang mit renitenten Fürsorgefällen zu ergreifenden Maßnahmen. Diese Praxis datiert aus der frühen Neuzeit, als die Gemeinden auf obrigkeitliches Geheiß die Versorgung ihrer armen Angehörigen übernehmen mussten. Seit dem ausgehenden 17. Jahrhundert saßen also gestandene Herren aus der lokalen Honoriatorenchaft bzw. der bürgerlichen Oberschicht über die Armen der Gemeinde zu Rate, diskutierten über das Verhalten der Mündel und entscheiden dann aus dem Gefühl heraus, was zu tun ist.⁵

³ Für Homann/Lütge (2004: 57) impliziert Nachhaltigkeit der Vorteilsmaximierung „die Umstellung von einer kurzfristigen auf eine langfristige Perspektive“. Zudem sei statt einer „einseitigen“ eine „mehrseitige, allseitige Perspektive des Vorteilstreibens“ zu suchen. Aus unternehmensexistischer Sicht lohnt es sich also, den langfristigen Nutzen in Entscheidungen einzubeziehen.

⁴ An der antiquierten Begrifflichkeit zur Bezeichnung dieser fürsorgerischen Institutionen wird bewusst festgehalten, um deren historischen Ursprung im Bewusstsein einer breiteren Öffentlichkeit zu halten. Andere Begriffe – etwa „Almosner“ für den verantwortlichen Fürsorger – verweisen auf den ausgeprägten Hang zur Selbsthistorisierung der angesprochenen Fürsorgeinstitutionen (Schläppi 2001: 328f.; 2005: 75-78).

⁵ Entsprechend umstritten und emotionalisiert ist das Sozialwesen. Schließlich geht es bei der Armenfürsorge unmittelbar um den Transfer ökonomischer Ressourcen von vermögenderen Teilen der Gesellschaft an bedürftige Bevölkerungsgruppen. So jedenfalls lässt sich der eigentliche Zweck der Sache einleuchtend beschreiben, wird vorerst einmal von den symbolischen Aspekten

Da auf kommunaler Ebene Angehörige der Oberschicht die Verteilungsmodalitäten regeln, werden im Sozialwesen letztlich Interessenskonflikte zwischen unterschiedlichen Sozialschichten ausgetragen. Entsprechend emotionsgeladen führen die Beteiligten diese Auseinandersetzungen. Sympathie und Antipathie, Vorurteile und unreflektierte Werthaltungen, morbide Menschenbilder oder krudes Klandenken können dabei zu handlungsleitenden Kategorien werden.⁶ Vor diesem Hintergrund kann im Sozialwesen unter Laborbedingungen getestet werden, ob ethische Ideale auch unter extremen Umständen zum Tragen kommen. Blieb Raum für moralische Grundsätze, oder entlarvt sich „Moral“ im Alltag als Surrogat kollektiver Gefühlswelten? War sie der emotionale Ausdruck des Missfallens privilegierter Schichten? Bildete sie mehr ab als die Definitionsgröße bürgerlicher Eliten, welche – natürlich unter Berufung auf christliche Grundsätze – in den Auseinandersetzungen mit anderen Sozialschichten ihre sittlichen Standards zur Leitkultur erhoben und für allgemein gültig erklärten?⁷

Wie können vor diesem Hintergrund, der für generöse Gesten wenig Raum lässt, Verhaltensweisen erklärt werden, die unter ethischen Kriterien positiv erscheinen? Bei näherer Beobachtung sind sie weniger Ausdruck spezieller Tugendhaftigkeit, sondern müssen vielmehr auf die Struktur der menschlichen Psyche zurückgeführt werden. Karitas bietet vielfältige Gelegenheiten, um von seiner Mitwelt als Mensch von edlem Wesen wahrgenommen zu werden und soziale Anerkennung zu bekommen. Wenn die Verteilung von Geld oder andere Formen wohltätigen Spendens äußerlich sichtbar werden, bringt sie den involvierten Akteuren einen erheblichen Imagegewinn. Dies einerseits bei den direkt begünstigten Personen, andererseits natürlich auch bei einer breiteren Öffentlichkeit, die diese Akte edler Selbstlosigkeit durchaus verzeichnet, selbst wenn sie nur vom Hörensaugen davon Kenntnis nimmt.⁸ Hier liegt auch der Grund, weshalb sich die in diesem Bei-

des Armenwesens abgesehen. Zur Symbolik im Fürsorgewesen vgl. die folgenden Abschnitte dieses Beitrags sowie Schläppi (2001: 422-426).

⁶ Als „Vorurteile“ sind die pathologisierenden und verallgemeinernden Charakterisierungen zu bezeichnen, wie sie teilweise unverhohlen in die Fürsorgeakten eingeflossen sind. Nach Huonker (2003: 41) waren viele Persönlichkeitsprofile „von Misstrauen, Dominanzbestreben oder gar Herablassung und Verachtung der Aktenführenden geprägt“.

⁷ Der Literaturwissenschaftler Peter von Matt hat festgestellt, dass „Verkommen“ und „Missraten“ Ereignisse der Moral sind“. Es gebe „sie nur in Hinsicht auf ein sittliches Maß, eine gesetzte und gesellschaftlich akzeptierte Norm“. Er weist außerdem nach, dass die moralisch multipel deutbaren biblischen Geschichten nur sehr selektiv in den Kanon der christlichen Tugendsaga eingegangen sind und spricht von einer „Auslesearbeit am Wort Gottes“, die einen „Vorgang von eminenter kultur- und sozialgeschichtlicher Bedeutung“ darstelle. Für von Matt ist klar, „dass die abendländische Welt weit weniger ihre Normen aus der Bibel bezog als, umgekehrt, ihre Normen mit den geeigneten Texten der Bibel verdeutlichte, untermauerte und autoritativ auflud“ (von Matt 2001: 24, 39).

⁸ Am effizientesten ließen sich die angesprochenen Effekte im reinen Face-to-Face-Handeln erzielen. Ein besonders anschauliches Beispiel für den Symbolgehalt fürsorgerischer Handlungen bieten die sogenannten „Almosenmusterungen“, welche von einigen der hier zur Diskussion stehenden Institutionen bis weit ins 20. Jahrhundert gepflegt wurden (Schläppi 2001: 357-361; 2006b: 183, 193). In einem eingespielten Ritual mussten die in Genuss regelmäßiger Zuwendungen kommenden Individuen einmal im Jahr säuberlich herausgeputzt bei den Fürsorgebehörden vorsprechen und deren Ermahnungen anhören. An die eigentliche Musterung schloss jeweils ein Essen im Kreis des Gremiums an, welches Gelegenheit bot, die gewonnenen Eindrücke gebüh-

trag beschriebenen Fürsorge- und Vormundschaftsinstitutionen ihre paternalistische Grundstruktur erhalten haben. Hilfestellungen sollen nicht einfach professionell und auf rechtlicher Grundlage abgewickelt werden.⁹ Vielmehr wollen großherzige Wohltaten den warmen Dank der begünstigten Armen ernten. Das Armenwesen wird zur von oben verordneten Metapher auf gelebten Gemeinsinn.¹⁰

Dieses paternalistische Programm verweist auf Analogien der bernischen Personenkorporationen zu Klein- bzw. Familienunternehmen traditioneller Prägung. Analog zu solchen Betrieben verstehen sich die Korporationen bis in die Gegenwart als überschaubare Schicksalsgemeinschaften mit quasi familiärem Zusammenhalt.¹¹ Die Gemeinsamkeiten der Korporationen mit Wirtschaftsunternehmen gehen aber noch weiter. Spätestens seit dem ausgehenden 17. Jahrhundert betrieben sie intensive Vermögensbewirtschaftung, wobei sie sich bereits in den 1720er Jahren auf den internationalen Finanzmärkten engagierten und an Risikogeschäften an der Londoner Börse partizipierten. Die obrigkeitliche Bettelordnung von 1676 verpflichtete die Korporationen, ihre armen Angehörigen aus eigenen Mitteln und nicht aus Fiskaleinnahmen zu versorgen. Seither finanzierte ein gutes Duzend dieser Korporationen, welche in Bern „Zünfte“ und „Gesellschaften“

rend nachzuschmecken. Solch paternalistisches Selbstverständnis datiert aus vormoderner Zeit, hat sich aber auch unter demokratischen Vorzeichen halten können. Anlässlich einer Gesellschaftsmahlzeit von „Pfistern“, so der Name eines der bezeichneten Personenverbände, trug ein Herr Jäggi im Januar 1871 folgendes Gedicht vor: „Doch wir Pfister bei traulichem Schmause / Lass’t im gemeinsamen Vaterhause / Unserm Gesellschaftsverband auf’s Neu / Wiedmen von Herzen auch Lieb’ und Treu! / Ihm, den die Väter mit fleißigen Händen / Schufen und mehrten mit reichlichen Spenden, / Dass der Witwen und Waisen Schaar / Seien versorget für spätere Jahr“ (zit. nach: Schläppi 2001: 412). Wenn auch in stark säkularisierter Form rettet sich das paternalistische Pathos auch ins 20. Jahrhundert, galten als wichtigste Charakterzüge der Vormundschaftsverantwortlichen auch noch Ende des 20. Jahrhunderts „viel Geduld, Toleranz und Empfängnisvermögen“ (Gisiger 1993: 78).

⁹ Brigitte Studer (1998: 188) unterscheidet zwischen einem „residualen“ und einem „institutionellen“ Wohlfahrtsstaat. Mit dem Begriff „residual“ bezeichnet sie ein Sozialwesen, das erst interviert, wenn die sozialen Netze, die Familie oder der Markt bereits versagt haben, und umschreibt damit die ordnungspolitischen Konzepte eines subsidiären Sozialwesens, wie es die hier beschriebenen Personenkorporationen betrieben. Im Gegensatz dazu ist der „institutionelle“ Wohlfahrtsstaat laut Verfassung dazu verpflichtet, auf das Ziel der allgemeinen Wohlfahrt hinzuarbeiten. Es versteht sich, dass im residualen Modus moralisch-ethische Standards von erheblicher Bedeutung sind, während die engeren rechtlichen Rahmenbedingungen einer institutionellen Wohlfahrt die Handlungsspielräume der involvierten Akteure erheblich einschränken. Mit Einführung der Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV) im Jahr 1947, welche obligatorische Mindestrenten etablierte, fiel für die korporativ organisierten Sozialwerke ein wichtiges Handlungsfeld weg. Plötzlich bestand kaum mehr Bedarf nach den herkömmlichen Beisteuern an Alte, Gebrechliche und Bedürftige.

¹⁰ Nach Tanner (1995: 339) dokumentierten die „Wohlhabenden“ zwecks „Legitimation des eigenen gesellschaftlichen Status“ qua Wohltätigkeit „Gemeinsinn und zeigten, dass sie nicht nur am eigenen Wohlergehen interessiert waren“ (vgl. dazu auch Sarasin 1997: 148). In der Tat wiesen besonders spontane Spenden an Bedürftige einen speziellen Signalcharakter auf. Es ging den Gönern um die Geste. Sie wollten Zeichen setzen und aktiv zeigen, wem sie sich verbunden fühlten.

¹¹ Zur das Selbstverständnis der Personenkorporationen prägenden Vorstellung, man sei eine „große Familie“ vgl. Schläppi (2001: 301-301, 409-412; 2006b: 129, 148f.).

heißen, ihre Armenfürsorge aus den Vermögenserträgen ihrer „Armengüter“.¹² Auf gute Jahresabschlüsse und hohe Eigenwirtschaftlichkeit wurde seit Jahrhunderten Wert gelegt. Die rentable Vermögensanlage gilt den Korporationen als Kerngeschäft und wird unter großem Aufwand betrieben.¹³

2.3 Vom Nutzen epochen- und methodenverbindender Ansätze in Bezug auf aktualitätsbezogene Fragestellungen

Doch was kann, werden sich manche jetzt fragen, für den zeitgenössischen Ethikdiskurs aus der Beschäftigung mit Jahrhunderten zurückliegenden Sachverhalten gewonnen werden? Entscheidungsbefugte Funktionseliten meinen vielfach, die von ihnen zu überwindenden Schwierigkeiten müssten erstmals gemeistert werden – der Alltag als Pionierleistung gewissermaßen. Dahinter steht die Auffassung, die meisten Situationen sowie die dazugehörigen Problemstellungen traten in der Geschichte erst- und einmalig auf, womit natürlich auch gleich allfällige Fehlentscheide a priori entschuldigt sein mögen.

Tatsächlich sehen sich spätere Generationen oft mit ähnlichen Aufgaben konfrontiert, wie sie schon die Vorfahren zu meistern hatten. Damit soll nicht suggeriert werden, dass aus historischer Rückschau für gegenwärtig anstehende Entscheidungen gelernt werden kann oder soll. Zu verschieden sind die beteiligten Akteure, und die jeweilige Gruppenpsychologie trägt das Ihre zur Komplizierung der Sachlage bei. Allerdings relativiert die Auseinandersetzung mit früheren Epochen das Einmaligkeitsethos säkularer Existenz. Die Perspektive der „langen Dauer“ zeigt, dass bestimmte Handlungsbereiche durch wiederkehrende Problemlagen gekennzeichnet sind. Dies gilt namentlich für das Fürsorgewesen.

¹² Zur fiskalischen Sonderstellung der „Armengüter“ und zur Aufteilung der Vermögenswerte in ein „Armen-“, und „Stubengut“ vgl. Schläppi (2001: 377; 2006a: 487).

¹³ Das Vermögen der Gesellschaft zu „Metzgern“ umfasste beispielsweise bereits im Jahr 1798 allein an Darlehen und Gültbriefen weit über 300 Aktivposten. – Zur Vermögensverwaltung, zu internationalen Börsengeschäften und zum Kreditwesen der seit alters wohlhabenden Gesellschaften zu „Schmieden“ und „Metzgern“ vgl. Schläppi (2001: 377-407; 2006b: 82-91). – Die „Gesellschaften“ sind ihrem Wesen nach Nachfolgeinstitutionen mittelalterlicher Innungen und Bruderschaften sowie der Handwerksgesellschaften der frühneuzeitlichen Hauptstadt. In dieser Tradition waren sie bis 1798 – dem Jahr als die Helvetische Revolution in der Schweiz das Ancien Régime beendete – auch für die Belange der ursprünglich namensgebenden Handwerke zuständig. Auch in diesem Zusammenhang bewiesen sie unternehmerisches Denken und setzten sich für die rechtlichen und ökonomischen Privilegien ein, die ihre Angehörigen aus dem Handwerkermilieu genossen. Aber ist es denn vertretbar, derartige Protektionismen „unternehmerisch“ zu nennen? Auch wenn das liberale Zeitalter jede kartellartige Bevorzugung ideologisch verpönte, blieb der Gegenentwurf des „freien Marktes“ die Einlösung des Heilsversprechens schuldig. Selbst im heutigen, globalisierten Markt profitieren alte Seilschaften von günstigen gesetzlichen und politischen Rahmenbedingungen, oder treffen Marktführer untereinander Preisabsprachen. Angestammte Vorteile auszunutzen und diese gegen die Konkurrenz zu verteidigen, mag aus Sicht der reinen marktwirtschaftlichen Lehre verwerflich sein. In der realen Unternehmerwelt machen derartige Praktiken jedoch das Wesen allen Geschäftstreibens aus. Und überhaupt: Dass man einem vertrauten Handelspartner oder Freund bessere Konditionen und mehr Kredit gewährt als wildfremden Kompetitoren, die weder Liquidität noch Loyalität bewiesen haben, ist nachvollziehbar.

Anhand eines epochenübergreifenden Ansatzes lässt sich die Entwicklung des ethischen Rüstzeugs nachzeichnen, mit dem unterschiedliche Generationen die Probleme ihrer Gegenwart bewältigten. Dabei stellt sich heraus, dass einige Werthaltungen einem schleichenden Wandel unterworfen sind, andere hingegen sich nicht verändern. Moral präsentiert sich einerseits als Ergebnis historischer Konstellationen, des Zusammenspiels objektiver Umstände und subjektiver Mentalitäten und somit als singuläre Erscheinung. Andererseits fällt auf, dass in Prozessen des bewussten Aushandelns und Abwägens gegenläufiger Interessen auch grundlegende ethische Handlungsmaximen maßgebend werden, die sich über die Epochengrenzen hinweg nicht verändern und deren Reflexion den analytischen Sprung über die gängigen Epochenschwellen erforderlich macht.

Aus sozialwissenschaftlicher Sicht ist davon abzuraten, die erwähnten Werthaltungen ausschließlich über das Verwaltungsschrifttum zu untersuchen. In den überlieferten Selbstverlautbarungen der Verantwortungsträger verschleiert oft üppiges legitimatorisches, verbales Blendwerk die hintergründig ausschlaggebenden Motive. Viele Texte dienen der Selbstvergewisserung der involvierten Akteure und müssen als Teil eines Selbstdeutungsdiskurses verstanden werden.¹⁴ Diese heuristische Schwierigkeit wird gemeistert, indem die erfahrungsgeschichtlichen Quellen vor dem Hintergrund allgemeiner Entwicklungen mit Strukturdaten in Verbindung gebracht und an diesen gemessen werden. In der Tat lassen sich spezifische Züge einer Gruppenmentalität oder einer Unternehmenskultur möglicherweise besser anhand der Finanzbewirtschaftung nachweisen, als durch die Analyse von feierlichen Reden oder Jahresberichten.

Eine über weite Zeiträume hinweg dichte Überlieferung erlaubt im Fall der bernischen Personenkorporationen genaue Einblicke in die Prioritätensetzung und die Arbeitsweise der Führungsgremien. Unter Verwendung einer multiplen Methodik im skizzierten Sinn kann die historische Sozialwissenschaft dem Anspruch der Wirtschaftssoziologie, historische und kulturelle Einbettung ökonomischer Prozesse und Strukturen sichtbar zu machen, am besten entsprechen.

3. Oberstes Gebot: Haushälterischer Umgang mit den zur Verfügung stehenden Mitteln

Werden die Abrechnungen der Fürsorgebehörden beginnend im 18. Jahrhundert einer eingehenden Prüfung unterzogen, so wird offenkundig, dass die Verantwortlichen vom Ancien Régime bis in die Gegenwart eine ausgeprägte Budgetdisziplin an den Tag legten.¹⁵ Die Verteilung der Unterstützungsgelder war so organisiert, dass die Ausgaben gar nicht aus dem Ruder laufen konnten. Alljährlich erstellten die „Waisenkommissionen“ einen Voranschlag. Auf diesem sog. „Etat“ standen nur jene Korporationsangehörigen, die unter dem Jahr regelmäßig in Genuss von Beisteuern kommen sollten. Nun fällt aber auf, dass die Summe der zur Verfügung stehenden Fürsorgegelder sich nicht an der fakti-

¹⁴ Zur Selbstwahrnehmung der korporativen Fürsorgebehörde vgl. Schläppi (2001: 409-412).

¹⁵ Die in den folgenden Abschnitten präsentierten Fakten beruhen auf der Analyse der „Almosnerrechnungen“ der Zunftgesellschaft zu Schmieden und der vergleichenden Untersuchung der entsprechenden Dokumente der Gesellschaft zu Metzgern. Erörterungen zum methodischen Vorgehen sowie Grafiken und Tabellen, welche die dabei gewonnenen Ergebnisse veranschaulichen, sind bei Schläppi (2001: 49-52, 412-426; 2006b: 102-108) nachzulesen.

schen Bedürftigkeit der Menschen oder an der Anzahl Armer orientierte. Vielmehr entschied die Finanzkonjunktur über die Freigebigkeit der Korporationen. Armengegenössigkeit war also eine nicht näher definierte Größe und dem Ermessen der Verantwortlichen anheim gegeben.

Dies manifestierte sich darin, dass seit dem 18. Jahrhundert in den einschneidenden Hungersnöten und ökonomischen Krisen die Fürsorgeleistungen jeweils zurückgefahren wurden, wenn die Vermögenserträge aufgrund konjunktureller Einbrüche stagnierten. Die Vermögenssubstanz als solche durfte nicht angetastet werden.¹⁶ Allfälligen Unwillensäußerungen von Seiten der um ihren Lebensunterhalt besorgten Bezüger begegnete man mit mehr einmaligen Zuschüssen, die als „pro semel“ (einmalig) bezeichnet wurden. Diese Zahlungen erfolgten meist auf persönliche Vorsprache der von akutem Mangel betroffenen Armen bei den amtierenden Fürsorgern und hatten den Symbolcharakter mildtätiger Almosen. Anders als bei den gewohnheitsmäßigen Beiträgen ließ sich mittels der „pro semel“ Wohltätigkeit exemplarisch inszenieren. Selbst wenn die situativen Nothilfen in Relation zu den regelmäßigen Abgaben marginal waren, dürften sie an der Basis zu einem positiven Image der Fürsorgebehörde beigetragen haben, denn Korporationsangehörige, die in einer Notlage vorgesprochen und tatsächlich bares Geld auf die Hand bekommen hatten, erzählten dies ihren Verwandten und Bekannten bestimmt weiter.¹⁷

Derartige Nothilfemaßnahmen sind primär hinsichtlich ihrer Zeichenhaftigkeit von Interesse. Diese war dann am größten, wenn Naturalien wie Brot oder Fleisch abgegeben wurden. In dieser Form der Krisenbewältigung, in der Verteilung von Geld und Gütern nahmen die Korporationen als selbst deklarierte Solidargemeinschaften sinnbildlich und greifbar Gestalt an. Man kann sich vorstellen, wie Gefühle der Zusammengehörigkeit geschürt wurden, wenn Korporationsmitglieder in den durch „Waisenkommissionen“ vorbestimmten Bäckereien ihre Brotkarten auf den Ladentisch zählten.¹⁸ Bei diesen Begegnungen kam man ins Reden über die schlimmen Zeiten, fühlte sich unwillkürlich nahe und in Not verbunden.

¹⁶ Nach Schläppi (2001: 416-421) lässt sich das Muster in allen akuten Mangelkrisen des 19. und 20. Jahrhunderts beobachten, so in der Hungerkrise 1816/17, während der allgemeinen Armmenot 1846/47 und 1852-55, im Landesstreik 1918, zur Zeit der Weltwirtschaftskrise Anfang der 1930er-Jahre und im Zweiten Weltkrieg. Aufgrund dieses ausgesprochen zyklischen Ausgabeverhaltens wuchsen die für die Fürsorge vorgesehenen Finanzreserven außer in den 1950er-Jahren, als unter Eindruck einer nie dagewesenen wirtschaftlichen Blüte und eines günstigen Zeitgeistes die Budgets leicht überschritten wurden, jedes Jahr stetig weiter.

¹⁷ Wohl des Symbolcharakters wegen wurden beispielsweise in den 1790er Jahren meist runde Kronenbeträge verteilt, was in auffallendem Widerspruch zum ansonsten omnipräsenzten buchhalterisch-rechnerischen Odium stand. Im 20. Jahrhundert ersetzen dann kleine Barkredite, die Bedürftigen ohne große Formalien gewährt wurden, den Usus der einmaligen Geldspenden. Allerdings wurden diese Darlehen nur in seltenen Fällen zurückbezahlt, und die Verantwortlichen ließen die Sache meist auf sich beruhen. Zu diesen sog. „Vorschüssen“ vgl. Schläppi (2001: 306-308).

¹⁸ Der gruppenbildende Charakter der Hilfsangebote wurde durch die Auflage unterstrichen, dass Brotkarten nur „bei den dazu bestimmten Bäckern“, eingetauscht werden konnten (zit. nach Schläppi 2001: 245).

Trotz unbestreitbar positiver Effekte symbolischer Handlungen in akuten Krisen, hätten die Verantwortlichen durchaus Spielräume für eine allgemein großzügigere Ausgabenpraxis gehabt. Insofern die Politik vom Grundsatz der unbedingten Sparsamkeit aber kaum abwich, wird deutlich, dass sie dem Common Sense der beteiligten Verantwortungsträger und einem erweiterten Kreis wohlhabender Korporationsmitglieder entsprochen haben muss. Und diese maßen der Schonung des Besitzes oberste Priorität bei.¹⁹ Warnungen, welche die auf „zu wenig ökonomischen Fuß eingerichtete Administration des Gesellschaftsguts“ kritisierten und verhindern wollten, dass wegen zu hoher Ausgaben „in das Capital müsse gegriffen werden“ (zit. nach Schläppi 2006b: 91), wurden jeweils gehört.

Letztlich leiteten sich Struktur und Ausmaß der Sozialhilfe nicht aus verbindlich erklärten Mindestzielen bezüglich Armenversorgung ab. Entscheidend war vielmehr, welche Kräfte sich in internen Beschlussverfahren jeweils durchsetzten. In der Tat blieben exzessive Formen der Sparsamkeit zeitweise nicht unwidersprochen. Ende der 1980er Jahre stellte die Geschäftsprüfungskommission der Zunftgesellschaft zu Schmieden fest, der „Almosner“ gebe nur 40 Prozent des zur Verfügung stehenden Budgets aus. Dieser Sachverhalt wurde in diplomatisch gehaltenem Wortlaut gerügt. Es würde „der Schmiedenzunft wohlstanzen“, wenn manchmal „über das Maß der Pflicht hinaus etwas großzügiger“ (zit. nach Schläppi 2001: 413) gehandelt würde, hieß es.

Wenn die von den Fürsorgebehörden getroffenen Entscheide Ergebnis innerer Auseinandersetzungen waren, drängt sich – nicht nur hinsichtlich der unternehmerischen Bewirtschaftung der Finanzen – die Frage auf, weshalb die Verantwortlichen die vorhandenen Handlungsspielräume nicht wahrgenommen oder sie gar vorsätzlich ignoriert haben. Dieser Aspekt gewinnt an Brisanz vor dem Hintergrund, dass mit bestimmten Sparmaßnahmen im Erziehungs- und Vormundschaftsbereich massiv in die Lebensläufe unterprivilegierter Menschen eingegriffen wurde. Problematisch waren etwa die Eheverbote, welche bis weit ins 20. Jahrhundert immer wieder über missliebige Mündel verhängt wurden.²⁰ Die Behörden handelten vielfach auf bloße Interventionen aus Kreisen der Verwandtschaft renitenter Individuen, die den Verlust des Familienvermögens oder eine Beeinträchtigung des Rufs der Sippe befürchteten, und dafür die Verletzung der Persönlichkeitsrechte der Betroffenen in Kauf zu nehmen bereit waren.²¹ Ein weiteres problematisches Feld war die Subventionierung der Auswanderung „gescheiterter Existenzen“,

¹⁹ Vgl. dazu ein eindrückliches Beispiel aus dem Krisenjahr 1798 bei Schläppi (2001: 52).

²⁰ Diese Praxis missachtete, dass die Mehrzahl illegitimer Geburten „nicht das Produkt flüchtiger Kontakte, sondern die Folge struktureller und ökonomischer Imperative sowie eine Konsequenz der größeren physischen Verletzlichkeit und ökonomischen Benachteiligung von Frauen aus der Unterschicht“ waren. Man sollte denn auch besser von „verhinderter Legitimität“ statt von „Illegitimität“ sprechen. Der skizzierten Kostenlogik zufolge, unterstützten die Armenkassen lieber ein einzelnes nichteheliches Kind, als nach erfolgter Heirat für eine ganze Familie aufkommen zu müssen. Das „Abdrängen in die Illegitimität“ hatte für die Betroffenen aber folgenschwere Wirkungen (Sutter 1995: 303, 308, 310). Zur Praxis der Eheverbote vgl. Huonker (2003: 15, 255), der außerdem nachweist, dass besonders hartes Durchgreifen von Vormundschaftsbehörden schon zu Beginn des 20. Jahrhunderts auf zeitgenössische Kritik stieß.

²¹ Einige beklemmende Fälle aus dem Vormundschaftsbetrieb des 20. Jahrhunderts schildert Schläppi (2001: 440-448).

welche als Gegenleistung für die Bezahlung der Überfahrt ihre rechtlich verbürgten Unterstützungsansprüche abtreten mussten.²²

Schließlich lässt sich in der Unterstützungspraxis standes- bzw. herkommensspezifische Ungleichbehandlung nachweisen. Eine Instruktion an den Schaffner aus den 1780er Jahren wollte, dass die Gesellschaftsangehörigen „mit standsmäßiger Sparsamkeit“ gemäß ihrer „Umständ und Lebensart“ versorgt würden (zit. nach Schläppi 2006b: 179). Gleichbehandlung war also nicht vorgesehen. Bemerkenswerterweise lassen sich in der Beitragsvergabe solche ständische Unterschiede – im Sinn einer nachweisbaren Korrelation zwischen familiärer Herkunft bzw. Geschlecht einerseits und der Höhe der Unterstützungsleistungen andererseits – bis weit ins 20. Jahrhundert beobachten.²³

Was kann nun aber aus den geschilderten Sachverhalten in Bezug auf die Unternehmensethik der Korporationen abgeleitet werden? Wie manche Unternehmen verstehen sich die Personenverbände als autarke soziale Systeme, die nach außen hin geschlossen sind. Den selbstreferentiellen Mikrokosmos gibt es in einer modernen Welt jedoch nicht mehr. Vielmehr funktionieren Organisationen nur partiell autonom. Sie sind steten Einflüssen ausgesetzt und stehen in permanenter Wechselwirkung mit größeren und komplexeren Zusammenhängen. Deshalb tun Institutionen gut daran, ihre ethischen Standards anhand von Vorbildern und im Vergleich mit ähnlichen Strukturen und verwandten Institutionen periodisch zu hinterfragen und allenfalls in Reaktion auf innere oder äußere Kritik anzupassen. Der Umgang von Reich und Arm stellt einen ethisch besonders sensiblen Bereich dar. Unüberlegtes Selbstläufertum in Fragen humanitären Handelns kann schnell in einer Sackgasse enden. Die regelmäßige Reflektion der ethischen Implikationen des eigenen Handelns muss in diskursiver Auseinandersetzung mit dem gesellschaftlichen Umfeld erfolgen.²⁴

²² Beispiele subventionierter Emigration sind nachzulesen bei Schläppi (2001: 160, 293f.; 2006b: 145-147). Wie mit Leuten, welche im Widerspruch zu der getroffenen Vereinbarung dennoch in Bedürftigkeit zurückkehrten, dokumentiert das Beispiel eines Friedrich L., „der im Jahre 1848 nach Amerika verreist, aber 1850 als Vagant zurückgekommen war“, dank der Unterstützung des Regierungsstatthalteramts aber „in eine Arbeitsanstalt versorgt werden“ konnte (zit. nach: Schläppi 2001: 294).

²³ Zu Unterschieden bezüglich der Beitragspraxis nach Stand und Geschlecht bis ins ausgehende 20. Jahrhundert vgl. Schläppi (2001: 428-431). Problematisch muten dabei namentlich die Beiträge an Berufsausbildungen junger Frauen aus schlechter gestellten Sozialschichten an. Noch im 19. Jahrhundert bekamen junge bedürftige Frauen nur Ausbildungen zu klassischen Frauenberufen wie Näherin, Modistin, Wäscherin bezahlt. Aus neueren Forschungen ist bekannt, dass diese Beschäftigungen aufgrund der Krisenanfälligkeit und der chronischen Strukturschwäche der fraglichen Sektoren den erwerbstätigen Frauen das Auskommen niemals sicherten. Im Gegenzug dazu flossen aufgrund von gewohnheitsmäßigen Auffassungen, Unterlassung genauerer Abklärungen und vorgefasster Vorstellungen bezüglich möglicher Erscheinungsformen von Bedürftigkeit bis in die 1980er Jahre Beiträge an Bezüger, die in Betracht ihrer Vermögenslage gar keinen Rechtsanspruch auf Unterstützung gehabt hätten. Die fürsorgerische Geste, die Visualisierung von Wohltätigkeit war für die Kohäsion des Gruppenverbandes bis in die jüngste Vergangenheit wichtiger als die faktische Bedürftigkeit der Bezüger (Schläppi 2001: 145-150, 424).

²⁴ Homann/Lütge (2004: 123) verwenden in diesem Zusammenhang den von Josef Wieland geprägten Begriff „Governance-Ethik“ und verstehen darunter einen Akt ethischer Kodifizierung, in welchem ein Unternehmen „in Abgrenzung von anderen kollektiven Akteuren“ seine eigene

Statt sich um diese Belange zu kümmern, waren die Verantwortlichen zu gewissen Zeiten bestrebt, das Sozialwesen zu rationalisieren und ihre subjektiven Moralurteile nach Möglichkeit zu versachlichen. Zu diesem Zweck wurden brisante Entscheidungsbereiche zunehmend an Fachexperten delegiert. Aber können Fragen des ethischen Ermessens tatsächlich professionellen Spezialisten überantwortet werden? Mit dieser Frage befasst sich der folgende Abschnitt.

4. Pathologie statt Ethik: Gutachten von professionellen Fachleuten sollten moralische Urteile ersetzen

Die von Machbarkeits- und Fortschrittsglauben beseelte klassische Moderne war der Überzeugung, die Ethik im Fürsorgewesen durch Logik und Pathologie, die Moral durch Gutachten und klinische Interventionen ersetzen zu können. Im ausgehenden 19. Jahrhundert wurden Devianz und Renitenz als Ausdruck von Krankheitsmustern gedeutet und galten entweder als heilbar oder halt als unheilbar – mit entsprechenden vormundschaftlichen Konsequenzen. Der „Geisteskranke“ mutierte zum asozialen Archetyp und modellhaften Misanthrop, mauserte sich zum Gegenstand der frühen Humanforschung, von Robert Musil im „Mann ohne Eigenschaften“ in der Figur von „Moosbrugger“ vielsinnig in literarische Form gegossen. Seither tauchte der „Psychopath“ als Agonie bürgerlicher Tugend auch in den Vormundschaftsakten auf. Individuelle Abweichung wurde neuerdings als korrekturbedürftiges Defizit interpretiert. Und sobald Devianz irritierend auf soziale Beziehungen wirkte, machte sie sich die professionelle Psychiatrie zum Gegenstand ihrer wissenschaftlichen Versuche. Was bislang dem Urteil von Ethik und Moral unterstanden hatte, wurde anhand medizinischer Maßstäbe neu bewertet.²⁵

Das Fachurteil der klinischen Psychiatrie machte jedoch Moral und Antipathie als handlungsleitende Größen nur vordergründig obsolet. Faktisch leistete die Medizin bloß eine dringend notwendig gewordene Neujustierung und Legitimation längst fragwürdiger Entscheidungsverfahren. Wissenschaftliche Methode und Vergleichbarkeit sollten an die Stelle der Intuition der bürgerlichen Behördenmitglieder treten, schlüssige Pathologie die schiere Aversion aufwiegen. Allerdings prägten nach wie vor emotionalisierte Beurteilungen die Krankengeschichten und Vormundschaftsprotokolle, denn auch die dokumentierten Fachurteile waren moralisch durchtränkt und müssen als rationale Operationalisierungen sittlicher Standards und emotional unterfütterter Auffassungen von Wohlanständigkeit gelesen werden. Der wissenschaftlich gefärbte Fürsorgediskurs war letztlich eine dünne Tünche über dem Fundament bürgerlicher Moralvorstellungen.

Identität definiert. Wieland (2004: 8) sieht in der „Moral eine individuelle und kollektive Ressource, Kompetenz und Fähigkeiten eines individuellen und/oder kollektiven Akteurs“, deren „Aktivierung und Kontinuierung eines spezifischen Governanceregimes bedarf“.

²⁵ Vgl. Huonker (2003: 25, 41) demzufolge die Vormundschaftspraxis seit dem 20. Jahrhundert durch „neue medizinische, psychologische und sozialwissenschaftliche Konstrukte universitärer Prägung“ ideologisch untermauert wurde. Sei der Fürsorgediskurs zuvor unter „Schulduweisung an die verfehlten oder mangelnden Willensentscheide der Armen“ geführt worden, so hätten die Verwissenschaftlichung und „die Übernahme des psychiatrischen Diskurses durch die Sozialbehörden“ die Deutung der Ursachen verändert. Statt im individuellen Verschulden seien die Gründe für Armut und Abweichung nun in einer „defekten“ oder „erblich minderwertigen“ Psyche verortet worden.

In sozialen Unterschieden wurzelnde Abneigung seitens von Behördenvertretern wurden durch Gutachtermeinungen von Fachpersonen objektiviert. Die korporativen Fürsorgeinstanzen kooperierten intensiver mit Institutionen der medizinischen Psychiatrie. Die zuvor auf Subjektivität fußenden Entscheidungen der Verantwortlichen erfuhren durch die Verwissenschaftlichung des Begründungsdiskurses eine Systematisierung und Rationalisierung. Allerdings können diagnostische Befunde wie „Haltlosigkeit“, „Liederlichkeit“, „moralischer Schwachsinn“, „Nervosität“, „sexuelle Zügellosigkeit“ und „Trunk“ bzw. „Verschwendungs sucht“ oder „Psychopath“ nicht vergessen machen, dass sie nahtlos an jahrhundertealte Topoi des frühneuzeitlichen Armenwesens anschlossen.²⁶

Zwar gehorchen angewandte Wissenschaft und Bürokratie im Fürsorge- und Sozialbereich einer ihnen immanenten, autonomen Logik, dennoch sind zu „Fällen“ verkomme Biographien, kaum je von Beginn weg physiologisch determiniert. Hinter jedem Entscheid, ein auffälliges Individuum erstinstanzlich abklären zu lassen, hinter den Aufträgen zu weiteren medizinischen Expertisen und hinter den schließlich ergriffenen vormundschaftlichen Maßnahmen stehen Subjekte, die getreu der Logik jener Gruppe entscheiden und agieren, der sie sich durch ihr persönliches Wertesystem verbunden fühlen. Mit welcher Strenge nun diese Instanzen ihre Entscheidungsgewalt über ihre Mündel ausübten, hing wesentlich davon ab, ob die Verantwortlichen ihre Ermessensspielräume erkennen und nutzen wollten.

Komplexe Institutionen und anonyme Versorgungssysteme erscheinen nach außen als technische und anonyme Gebilde. Dennoch sollte immer gefragt werden, ob den verantwortlichen Entscheidungsträgern Optionen offen standen und in welcher Weise sie diese wahrnahmen. Dabei sieht sich die Sozialforschung bei der Untersuchung dieser Fragen großen Schwierigkeiten gegenüber: Psychiatrie- und Vormundschaftsakten gelten unter quellenkritischen Gesichtspunkten als heikel. In der Tat erwecken die dicken Dossiers aufgrund ihrer Entstehungsumstände in monotonen Registrier- und Verwaltungsprozeduren den Eindruck von Niederschriften angekündigter Katastrophen in Raten. Einer medikalen Logik gehorrend, wachsen die Dokumentationen über Jahre zu Epen der unabwendbaren Agonie an. Bei all ihrer Beredsamkeit in der Aufzählung der feststellbaren Ausprägungen von Renitenz und Devianz, schweigen sich die Akten vielfach über die Hintergründe, die konkreten Umstände aus, die hinter den Entscheiden der Kommissionen standen.

Einen heuristisch sinnvollen Ausweg aus den genannten Schwierigkeiten, bietet die Analyse anhand von „Fallgeschichten“²⁷. Zu diesem Zweck müssen das personelle und strukturelle Umfeld einzelner Betroffener einer minutiösen Untersuchung unter-

²⁶ Unter „vormundschaftlichen Topoi“ sind wiederkehrende Motive bzw. pauschal stigmatisierende Benennungen gewisser notorischer Verhaltensweisen wie „Skandalmacherei“ und drgl. zu verstehen. Die im Fließtext erwähnten Beispiele zeitüblicher Diagnosen stammen von Wecker (1998: 223). Ihr zufolge machte die medizinische Fachsprache keine korrekte Differenzierung zwischen effektiven Krankheitssymptomen und wertenden Zuschreibungen. Basierend auf den kursierenden Charakterisierungen, kann nachträglich unmöglich verifiziert werden, ob jemand tatsächlich geisteskrank war. Die in der Einleitung dieses Beitrags zitierten Verhaltensmerkmale stellen weitere Beispiele im von Wecker angesprochenen Sinn dar.

²⁷ Zum Stand und den Möglichkeiten von Forschungen über „Fallgeschichten“ vgl. zuletzt Germann/Meier (2006).

worfen werden. Anhand der an Einzelbeispielen festgestellten Besonderheiten lässt sich auf das Allgemeine rückschließen. So ist es möglich, die der Überlieferung innerwohnende Logik zu dekonstruieren, ein sinnlogisches Verständnis der Ereignisse zu entwickeln und die relevanten handlungsleitenden Faktoren zu benennen.

Wie bereits angesprochen, wird bei genauem Hinsehen anschaulich, dass die fachlichen Urteile der professionellen Psychiatrie wesentlich von den Leitbildern bürgerlicher Lebensführung geprägt und durchdrungen waren. An diesen Standards wurden Lebensweisen gemessen, die von jenen biographischen Entwürfen abwichen, wie sie die kulturellen und ökonomischen Eliten favorisierten. Die abschreckenden Beispiele besonders renitenter Individuen verliehen einem vielstimmigen Kanon allgemein akzeptierter moralischer Kategorien jene apodiktische Schärfe, wie sie nur von Negativdefinitionen auszugehen vermögen. Die pathologischen Diagnosen reproduzierten die für die Oberschicht gültigen Moralstandards und unterlegten sie mit einem wissenschaftlichen Argumentarium. Zwischen medizinischen und moralischen Maßstäben im Vormundschaftswesen bestand ein enger Konnex.

5. Konklusion im Rückblick: Unternehmerisches Handeln als Erfolgsrezept

Bilanziert man Grundzüge der Fürsorgepolitik der bernischen Korporationen, so präsentiert sich die strenge Treue zum Grundsatz, dass Karitas nie auf Kosten der Vermögenssubstanz betrieben werden darf, zunächst als unbedingte Erfolgsgeschichte. Die Forschung zu den stadtbürglerlichen Personenkorporationen Berns ist sich darüber einig, dass in erster Linie deren gesunde Finanzen dafür verantwortlich waren, dass die Korporationen sich über Jahrhunderte und über mehrere fundamentale Umbrüche der politischen und sozialen Ordnung hinweg bis ins globalisierte Zeitalter hinein behaupten konnten.

Gleichzeitig wurde gezeigt, dass der – intern nur schüchtern bestrittene – Primat der Wirtschaftlichkeit in etlichen Fällen unter dem Gesichtspunkt des Schutzes der Persönlichkeitsrechte seltsame Blüten trieb. So erscheinen gewisse Aspekte der Fürsorgepolitik im Rückblick fragwürdig (Krisenbewältigung, die Unterstützung der Auswanderung und Zwangsmassnahmen im Vormundschaftswesen).²⁸ Die in solcher Politik zum Ausdruck kommende Ethik orientierte sich an bürgerlichen Werten sowie an der Maxime unternehmerischer Wirtschaftlichkeit und muss als pragmatischer Kompromiss zwischen widersprüchlichen Interessen und Zielsetzungen interpretiert werden. Moralisches war eben, was sich in unterschiedlichen historischen Konfigurationen bewährt hatte, d. h. was dazu beigetragen hatte, die institutionelle Kontinuität zu sichern. Der Garantie der Existenz kam oberste Priorität zu. Die zur Anwendung gekommenen Strategien hatten sich diesem Selbsterhaltungstrieb unterzuordnen.

Just der Streben nach Kostenminimierung bedingte jedoch, dass in gewissen Fällen günstigere Strategien alternativen Maßnahmen, die im Hinblick auf die Entwicklungs-

²⁸ Besonders bedenklich, in den untersuchten Beständen aber nicht nachweisbar ist Thematik der Zwangsterilisationen. Vgl. hierzu Spirig (2006) und Huonker (2003). Für den schweizerischen Raum ebenfalls von Bedeutung waren Rassenideologie und Eugenik. Nach Kreis (1992: 179) appellierte das Rassendenken der 1930er Jahre nicht nur an Instinkte. Vielmehr lag ihm auch eine „stark wertende Ideologie“ zu Grunde.

chancen der Betroffenen mehr Anlass zur Hoffnung gegeben hätten, vorgezogen wurden. Dass sich die Opfer solcher Politik nur in seltenen Fällen zur Wehr setzten oder nachträglich Wiedergutmachung verlangten, legitimiert die Entscheidungen der Verantwortlichen, die sich an finanztechnischen Kriterien und den tradierten moralischen Kategorien orientiert hatten, nicht.

Diese Feststellung ist im Rückblick aber letztlich bedeutungslos, denn die wirtschaftlich inspirierte Politik erwies sich als durchaus erfolgreich. Dank haushälterischem Umgang mit den finanziellen Ressourcen blieben die Verantwortungsträger ökonomisch bzw. unternehmerisch handlungsfähig. In der zeitgenössischen Güterabwägung obsiegte im Zweifelsfall jeweils der politische Pragmatismus über den moralischen Idealismus. Beinahe wäre man versucht zu sagen: Der Zweck heiligte die Mittel. Und wenn im Rückblick gewisse Dinge bedenklich anmuten, gab der Erfolg den Verantwortlichen doch Recht.²⁹

6. Epilog: Vom Nutzen moralischer Standards für unternehmerischen Erfolg

Werfen wir zum Schluss einen Blick auf die potentielle Bedeutung ethischer Standards in zukünftigen Szenarien. Die Angehörigen der Personenkorporationen alten Herkommens genießen im Vergleich mit den Mitgliedern der erst im 19. Jahrhundert entstandenen Parallelgemeinden diverse Privilegien.³⁰ Ihre Gegner rügten primär den von ihnen als verfassungswidrig angesehenen Sachverhalt, dass es aufgrund der Existenz der Kommunen alten Herkommens im gleichen Staatswesen Menschen zweierlei Rechts gebe. Zu gewissen Zeiten waren die Korporationen altständischen Ursprungs aus diesem Grund umstritten. Allerdings vermochte das Argument, die Existenz der Korporationen widerspreche der Verfassung, in keiner der mehrmals stattgefundenen Volksabstimmungen zu überzeugen. Die Versuche, die alten Körperschaften abzuschaffen, scheiterten allesamt.

Heikel könnte die Lage aber werden, wenn die Anfechtungen von außen das Sozialwesen in den Fokus nehmen würden. Weitsichtige Korporationsverantwortliche haben den Handlungsbedarf erkannt und fördern jetzt aktiv die Professionalisierung des Vormundschaftswesens. Zu Recht, denn die restriktive Ausgabenpolitik, die über Jahrhunderte die Existenz garantiert hat, könnte zum Fallstrick werden. Aus der Optik Außenstehender und der von Armut Betroffenen selber kann ein Fürsorgewesen nicht nur den Konjunkturzyklen folgen. Karitas funktioniert ihrem Wesen nach antizyklisch und kann demnach nicht nach den gleichen Kriterien betrieben werden wie die Bau- bzw. Renovationstätigkeit an den in Korporationsbesitz befindlichen Immobilien.

Die positive Wahrnehmung durch die Öffentlichkeit gewinnt im Zeitalter der umfassenden medialen Transparenz für Industrieunternehmen und wirtschaftlich autonome Korporationen zunehmend an Bedeutung. Vermehrt befasst sich die kollektive Erinnerung mit der Vergangenheit von Unternehmen und Institutionen. Was einmal war, kann im Hinblick auf die nach amerikanischem Vorbild immer häufiger erhobenen

²⁹ Vgl. die oben anhand des Konzeptes von Ostrom (1999) zu Entstehung und Bedeutung von „Arbeitsregeln“ angestellten Überlegungen.

³⁰ Zum sog. „Gemeindedualismus“, wie die parallele Existenz zweier Gemeinden beispielsweise in der schweizerischen Bundesstadt Bern genannt wird, vgl. Schläppi 2001: 62, 387.

Sammelklagen zum Maßstab der Gegenwart werden. Homann/Lütge (2004: 110) sehen in der „Reputation“ ein Kapital, „das man nicht leichtfertig aufs Spiel setzen wird“. Bestimmte moralische Grundsätze werden demnach auch bei Gelegenheit zu opportunistischem Verhalten durchgehalten. Der potentielle Schaden, den eine geschädigte Reputation anrichten kann, veranlasst „zu integrem Verhalten“.

Gerade in gesellschaftlichen Bereichen wie dem Vormundschaftswesen spielten Fragen des Ermessens eine so große Rolle, dass retrospektiv die Taten der Altvorderen nicht nur nach rechtlichen, sondern eben auch nach moralischen Kriterien beurteilt werden. Und hier liegt – namentlich für jene, die unternehmerisch denken und anstelle des kurzfristigen Gewinns einen möglichst langfristigen Nutzen für ihren Betrieb oder für ihre Institution anstreben – die ethische Herausforderung. Die Befolgung humanitärer Minimalstandards lohnt sich nämlich auch aus betriebswirtschaftlicher Sicht, denn unter Umständen wird das gute Image zur Überlebensfrage. Übertriebene Strenge und Unempfindlichkeit für ethisch sensible Handlungsfelder sind auf Dauer schlechte Ratgeber.³¹

Die mühe- und schmerzvolle Aufarbeitung der Geld-, Gold- und Waffengeschäfte der Schweiz mit Nazideutschland hat dies eindrücklich gezeigt. Nach einen halben Jahrhundert des Stillschweigens sahen sich die Schweizer Banken plötzlich mit rechtlich begründbaren Milliardenforderungen und der Drohung, vom amerikanischen Finanzmarkt ausgeschlossen zu werden, konfrontiert. Weil unermesslicher ökonomischer Schaden drohte, schaltete sich auf dem Höhepunkt der Krise die offizielle Politik ein und ordnete eine umfassende Aufarbeitung der Kriegsgeschichte von Staates wegen an. Auch wenn die zuständige Historikerkommission unwürdige Verfehlungen im Flüchtlingswesen und im Umgang mit nachrichtenlosen Vermögen aufdeckte und benannte, hielt sie sich doch mit der Zuweisung von Verantwortlichkeiten zurück. Dennoch mussten die Schweizer Banken ihren Umgang mit den nachrichtenlosen Vermögen unter internationalem Druck mit Zahlungen in Millionenhöhe abgelten, wobei die Versäumnisse besonders unter moralischen Gesichtspunkten negativ zu Buch schlugen, was die Verhandlungen über die Entschädigung erschwerte. Der moralische Makel wog die legalistischen Argumentationen gewiefter Juristen auf und machte die betroffenen Finanzunternehmen erpressbar. Sich im Courant Normal des Tagesgeschäfts um ethische Kriterien zu kümmern, steht verantwortlichen Wirtschaftseliten gut an – und kann sich bezahlt machen.³²

³¹ Besonders erschütternd wirken im Rückblick die Biographien von Bevormundeten, die von den Behörden mit unglaublicher Strenge behandelt und bereits in der Jugend aufgrund von Eheverboten um ihre Lebenschancen betrogen wurden, im Verlauf ihres Lebens aber bewiesen, dass sich die Verantwortlichen mit ihren Einschätzungen getäuscht hatten. Vgl. dazu die bei Schläppi (2001: 442-448) erzählten Lebensgeschichten von Hans R. (1878-1941) und Max G. (1899-1967).

³² Insofern liegt Hasler (2005: 146) mit seiner Feststellung, Ethik sei zum „Faktor des wirtschaftlichen Kalküls“ geworden, weil sie „sich als Instrument der Risikominimierung, als Prävention gegen Fehlplanungen und Vertrauensverluste“ empfehle, vollkommen richtig. Der Reiz der Recherchen eines Günther Walraff liegt genau darin, dass er sich Geschäftspraktiken und Missstände zum Thema nahm, in denen ein Unternehmertum von erschreckender Verruchtheit und Skrupellosigkeit am Werk war.

Seine Vergangenheit als Leumundszeugnis vorweisen zu können, kann in Zeiten, in denen die kritische Konsumentenschaft schwarze Schafe bestraft und Börsenkurse schon beim leisesten Gerücht ins Trudeln kommen, zum Renditefaktor werden. Eine ethisch vertretbare Geschäftspolitik betrieben zu haben, darf als intelligentes Labeling. Die Formulierung und Einhaltung klar deklarierter ethischer Minimalstandards sind heute unverzichtbare Teile eines intelligenten Benchmarkings. Natürlich zählt verantwortungsvoller Umgang mit den betrieblichen Ressourcen zu den Grundtugenden klugen Wirtschaftens. Wenn es aber wie im Fall der hier skizzierten Unternehmen um soziale Verantwortung geht, sollte sich die Geschäftspolitik nicht allein aus der Sorge um die Finanzen ableiten. Nachhaltiges Wirtschaften muss einen Mittelweg zwischen kapitalistischer und sozialer Effizienz anstreben.

Literaturverzeichnis

- Burke, P.* (2001): Papier und Marktgeschrei. Die Geburt der Wissensgesellschaft, Berlin.
- Germann, U./ Meier, M.* (Hrsg.) (2006): Fallgeschichten – Histoires de cas, in: Traverse, Zeitschrift für Geschichte 38, Zürich.
- Gisiger, U.* (1993): Die Berner Zunftgesellschaft zum Affen. Ein Zunftbuch zum Münsterjahr. Mit Beitr. von Christoph von Steiger u. a., Bern und Wabern.
- Göbler, G.* (1994): Politische Institutionen und ihr Kontext. Begriffliche und konzeptionelle Überlegungen zur Theorie politischer Institutionen, in: Ders. (Hrsg.): Die Eigenart politischer Institutionen. Zum Profil politischer Institutionentheorie, Baden-Baden, 19-46.
- Hasler, L.* (2005a): Ethik boomt. Ethikräte ersetzen die alten Zauberer. Der Effekt ist vergleichbar, in: Ders.: Die Erotik der Tapete. Verführung zum Denken, Frauenfeld, 140-154.
- Hasler, L.* (2005b): Ideale tiefer hängen. Handeln Rotarier nicht elitebewusst, sind sie überflüssig, in: Ders. (Hrsg.): Die Erotik der Tapete. Verführung zum Denken, Frauenfeld, 112-122.
- Homann, K./ Lütge, Ch.* (2004): Einführung in die Wirtschaftsethik (Einführungen. Philosophie 3), Münster.
- Huonker, Tb.* (2003): Diagnose „moralisch defekt“. Kastration, Sterilisation und Rassenhygiene im Dienste der Schweizer Sozialpolitik und Psychiatrie 1890-1970, Zürich.
- Kreis, G.* (1992): Der „homo alpinus helveticus“. Zum schweizerischen Rassendiskurs der 30er Jahre, in: Marchal, G. P./ Mattioli, A. (Hrsg.): Erfundene Schweiz. Konstruktionen nationaler Identität, Zürich 1992, 175-205.
- Landwehr, A.* (2002): Das Sichtbare sichtbar machen. Annäherungen an ›Wissen‹ als Kategorie historischer Forschung, in: Ders. (Hrsg.): Geschichte(n) der Wirklichkeit. Beiträge zur Sozial- und Kulturgeschichte des Wissens, Augsburg, 61-89.
- Matt, P. von* (2001): Verkommene Söhne, missratene Töchter. Familiendesaster in der Literatur, 3. Aufl., München.
- Ostrom, E.* (1999): Die Verfassung der Allmende, jenseits von Staat und Markt. Übersetzt von Ekkehard Schöller, Tübingen.
- Sarasin, Ph.* (1997): Stadt der Bürger, bürgerliche Macht und städtische Gesellschaft. Basel 1846-1914, 2. Aufl., Göttingen.

- Schläppi, D.* (2001): Die Zunftgesellschaft zu Schmieden zwischen Tradition und Moderne. Sozial-, struktur- und kulturgeschichtliche Aspekte von der Helvetik bis ins ausgehende 20. Jahrhundert, Bern (Archiv des Historischen Vereins des Kantons Bern 81).
- Schläppi, D.* (2005): Orientierung und Distinktion – Zur Bedeutung von Geschichte für bürgerliche Eliten am Beispiel der Burgergemeinde Bern, in: „Rückkehr der Bürgerlichkeit“, Vorgänge 170, Zeitschrift für Bürgerrechte und Gesellschaftspolitik, 44 (2), 71-79.
- Schläppi, D.* (2006a): Berns burgerliche Gesellschaften, in: Holenstein, A. (Hrsg.): Berns mächtige Zeit. Das 16. und 17. Jahrhundert neu entdeckt, Bern, 483-489.
- Schläppi, D.* (2006b): Der Lauf der Geschichte der Zunftgesellschaft zu Metzgern seit der Gründung, in: Der volle Zunftbecher. Menschen, Bräuche und Geschichten aus der Zunftgesellschaft zu Metzgern, hg. von der Zunftgesellschaft zu Metzgern Bern, Bern, 15-199, 302-304.
- Spirig, J.* (2006): Widerspenstig. Zur Sterilisation gedrängt: Die Geschichte eines Pflegekindes, Zürich.
- Studer, B.* (1998): Der Sozialstaat aus der Geschlechterperspektive. Theorien, Fragestellungen und historische Entwicklung in der Schweiz, in: Studer, B. (Hrsg.): Frauen und Staat. Berichte des Schweizerischen Historikertages in Bern, Oktober 1996, Itinera 20, Basel, 184-208.
- Sutter, E.* (1995): „Ein Act des Leichtsinns und der Sünde“. Illegitimität im Kanton Zürich: Recht Moral und Lebensrealität (1800-1860), Zürich.
- Tanner, A.* (1995): Arbeitsame Patrioten – wohlstandige Damen: Bürgertum und Bürgerlichkeit in der Schweiz 1830-1914, Zürich.
- Wecker, R.* (1998): Frauenkörper, Volkskörper, Staatskörper. Zu Eugenik und Politik in der Schweiz, in: Studer, B. (Hrsg.): Frauen und Staat. Berichte des Schweizerischen Historikertages in Bern, Oktober 1996, Itinera 20, Basel, 209-226.
- Wieland, J.* (2004): Vorwort: Governanceethik im Diskurs, in: Ders. (Hrsg.): Governanceethik im Diskurs, Marburg, 7-15 (Institutionelle und Evolutorische Ökonomik 26).